



Fachbereich
Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
E-Mail
veterinaeramt@kreisgg.de
Aktenzeichen
III/5-19 b 26/47 g
Datum
02.07.2024

4. Änderung der Allgemeinverfügung

vom 17. Juni 2024 zur
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen,
zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.06.2024

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der Infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Kreises Groß-Gerau oder direkt über den Link (<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/174E80CFDF1EADD2897195375617028A0749AD02425B9CF469A7DA520750FDA6>) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim am Main, Stockstadt am Rhein, Trebur

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):
(1/14)

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet, wobei die Leinenlänge auf **5 m** beschränkt wird.
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Infizierten Zone untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)
- 1.1.4. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitenden, waffentragenden Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern zu dulden.“
- 1.1.5 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird dahingehend beschränkt, dass auf den dafür vorgesehenen befestigten Wegen zu bleiben ist.

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

a) die Nachsuche von Unfallwild mit Jagdhunden und der Suche von Tieren mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,

b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,

c) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern oder Unfallwild gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Groß-Gerau unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Groß-Gerau bestimmten Personal.

- 1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
- 1.2.4. Jagd ausübungs berechtigte, Grundeigentümer und Grundbesitzer haben in ihren Revieren die Erlegung von Wild nach Maßgabe der Nr. 1.2.1., Buchst. c) durch die dort genannten anderen Personen zu dulden. Sie sind von einer erfolgten Erlegung im Nachgang unverzüglich zu unterrichten.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem zuständigen Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor

Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

1.3.12 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Infizierten Zone gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

2.1 In Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschinelle Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweine-kadaver sowie lebende Tiere zu achten. Totfunde sind unverzüglich bei der Veterinärbehörde des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu melden.

2.2 Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau sind zulässig bis zu einer Pflanzenhöhe von 1m.

2.3 In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Leguminosen sowie Gemenge und allen bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.

2.4 Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind erlaubt.

2.5 Ausnahmen von den Ziffern 2.2 und 2.3 können im Einzelfall von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

2.6 Eine Genehmigung i.S.d. Ziffer 2.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Getreide in der infizierten Zone, einschließlich des Kerngebiets, wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag, maximal 12 Stunden vor dem Beginn der Mahd und unter geeigneten Wetterbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Der Drohnenpilot muss im Besitz eines gültigen Drohnenführerscheins sein und die entsprechende Fachkenntnis besitzen. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

2.7 Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Ziffer 2.6 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Im Falle von Kadaverfunden von Wildschweinen ist

die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

- 2.8 Im Falle, dass während der Mahd Kadaver von Wildschweinen gefunden werden, ist die Mahd sofort einzustellen und die zuständige Veterinärbehörde zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
- 2.9 Die Verwendung von Erntegut (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, **in Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu mindestens 6 Monate und im Fall Getreide mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 2.10 Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, ist nur zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt, oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide sowie 6 Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
- 2.11 Erntegut, bei dem ein Einsatz auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung weiterverwendet werden.“

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische

Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer I.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschluss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Zu II

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Die getroffenen Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung.

Eine Erkrankung könnte eine Tötung des gesamten Schweinbestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben. Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Die Leinenpflicht für Hunde wird angeordnet, damit Hunde nicht in Kontakt mit einem Tierkadaver kommen und so möglicherweise das Virus verschleppen. Außerdem soll verhindert werden, dass Wild aufgescheucht wird und sich dann in andere Gebiete flüchtet. Die Leinenlänge wird auf 5 Meter beschränkt.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/426 i.V. mit Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687

Zu II. 1.1.4

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. EU Nr. L 84, S. 1). Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt.

Nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Landkreis herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Kadaver von Wildschweinen beseitigt werden, „unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden.“ Diese Verpflichtung wird durch Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland (ABl. der EU, Nr. L vom 21. Juni 2024) bekräftigt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Zu II. 1.1.5

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 5 c der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Durch die Anordnung, dass auf den vorgesehenen befestigten Wegen zu bleiben ist, soll verhindert werden, dass Personen nicht in Kontakt mit einem Tierkadaver kommen und so möglicherweise das Virus weiter verschleppen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Wild nicht aufgescheucht wird und sich dann in andere Gebiete flüchtet.

Zu II 1.2.1. a) und b)

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist.

Zudem dient das Ausbringen von Kirmaterial dazu, den Bestand zur Bestandsüberwachung an Ort und Stelle zu halten.

Zu II 1.2.1. c)

Buchst. c) beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni 2024. Im Interesse des Tierschutzes ist es geboten, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen schwerkranken Wildes, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird, sowie das Erlegen von Wildschweinen, die diese Personen angreifen, zu erlauben. Damit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Landratsamt dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdtausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.2.4.

Die Regelung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni 2024. Es hat sich erwiesen, dass das Einholen der Zustimmung des Einverständnisses des Jagdtausübungsberechtigten, bevor eine Erlösung durchgeführt wird, nicht praktikabel ist, d.h. die Durchführung der Erlegung unbotmäßig verzögern würde. Da die Bekämpfung der ASP auch im wohlverstandenen Interesse der Jagdtausübungsberechtigten liegt und diese erfahrungsgemäß einverstanden sind, wenn die Erlegung

des Wildes in solchen Fällen durch die bezeichneten Personen erfolgt, wird die Duldung zwecks rechtssicherer Durchführung der Suchmaßnahmen angeordnet.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 54 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65 Bst a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der infizierten Zone ist verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen

gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der infizierten Zone gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der infizierten Zone wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.11

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.12

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der DVO (EU) 2023/594 i.V. mit Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni 2024.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer II 1.3.11 getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i.V. mit 35 ff. der DVO (EU) 2023/594 i.V. mit

Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni 2024 genehmigt werden.

Zu II 2.-2.11

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a bei wildlebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern.

Daher hat vor dem Mähen von Grünland und dem Ernten von Flächen eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten in der infizierten Zone einschließlich der Kernzone erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Zu III

Ziffer III. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686).

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch

im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Juni 2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Kreises unter www.kreisgg.de bekannt gemacht.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau, 1. Stock, Zimmer 111, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06152 989-643) oder auf der Homepage des Landkreises Groß-Gerau unter www.kreisgg.de eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

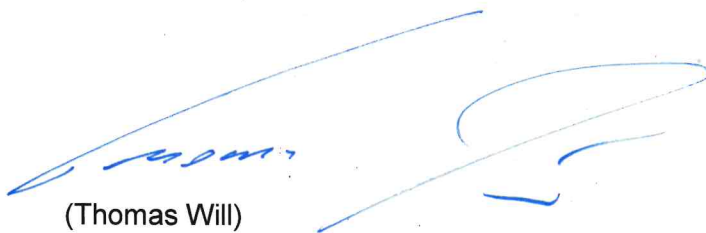
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Groß-Gerau,
- vertreten durch den Landrat -
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Wilhelm-Seipp-Str. 4,
64521 Groß-Gerau**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.



(Thomas Will)
Landrat